

Professor Dr. Dr. h. c. Luís Greco*

Das Strafrecht nach Claus Roxin

<https://doi.org/10.1515/zstw-2025-2009>

I. Nachruf?

Am 18. Februar 2025 hat Claus Roxin (geb. am 15. Mai 1931 in Hamburg) sich im Alter von 93 Jahren von uns verabschiedet. Über mehr als sechs Jahrzehnte hinweg – sein wissenschaftliches Debüt erfolgte mit der 1959 publizierten Dissertation über „Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale“¹ – hat er wie niemand sonst das Strafrecht der Bundesrepublik begleitet und mitgestaltet. Für alle am Strafrecht Interessierten verkörperte er so etwas wie das weltweite Gesicht der deutschen Strafrechtswissenschaft, ihre beste Seite², so dass die Vorstellung, dass es in der Zukunft ohne ihn weitergehen muss, auch Monate später immer noch schmerzt.

Dem Wissenschaftler, dessen Werk und Wirken bereits zu Lebzeiten ungewöhnlich zahlreich gewürdigt worden sind (im In-³ und Ausland⁴) und der vor nicht

1 2., unveränderte Aufl. 1970.

2 Vgl. bereits *Schünemann/Greco*, Nachruf auf Claus Roxin. Das humane Gesicht nicht nur der deutschen Strafrechtswissenschaft, LTO v. 21.2.2025, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/claues-roxin-tot-nachruf-strafrecht-wissenschaft> (Stand: 11.07.2025).

3 Zusätzlich zu den zwei umfangreichen Festschriften zum 70. (*Schünemann u. a.* [Hrsg.], Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, 1579 S.) und zum 80. Geburtstag (*Heinrich, Jäger u. a.* [Hrsg.], Strafrecht als Scientia Universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, 2011, 2. Bde., 2000 S.): zum 50. Geburtstag: *Schünemann* (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984; zur Ehrenpromotion in Coimbra (1991) *Schünemann/Figueiredo Dias* (Hrsg.), Bausteine des europäischen Strafrechts. Coimbra-Symposium für Claus Roxin, 1995; zum 65. Geburtstag: *Wolter* (Hrsg.), GA Heft 5/1996, S. 201–238; zum 70. Geburtstag: *Schroth*, JZ 2001, 755; *Schünemann*, NJW 2001, 1476; *Schünemann* (Hrsg.), Claus Roxin: Person – Werk – Epoche, 2003; zum 75. Geburtstag: *Achenbach*, NJW 2006, 1405; *Wolter* (Hrsg.), Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heft 5/2006, 255–438; zum 80. Geburtstag: *Neumann*, in: ZStW 123 (2011), S. 209; *Wolter* (Hrsg.), GA 5/2011, 255–438; zum 85. Geburtstag: *Greco*, ZIS 2016, 416; *Hilgendorf*, JZ 2016, 512; *Wolter* (Hrsg.), GA 5/2016, 233–376; zum 90. Geburtstag: *Weigend*, in: ZStW 133 (2021), S. 281; *Wolter* (Hrsg.), GA 5/2021, 241–312.

4 *Gimbernat u. a.* (Hrsg.), Omisión e imputación objetiva en Derecho Penal, Madrid, 1994, 124 S. (zur Ehrenpromotion in Madrid); *Silva-Sánchez* (Hrsg.), Política criminal y nuevo Derecho Penal. Libro

*Kontaktperson: **Luís Greco**, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, ausländisches Strafrecht und Strafrechtstheorie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

allzu langer Zeit seine eigene Bilanz vorgelegt hat⁵, galten bereits erste literarische Nachrufe⁶, wie zu erwarten nicht lediglich in Deutschland⁷. Angesichts dieser Fülle von Äußerungen, die schon für sich genommen sowohl die wissenschaftliche Bedeutsamkeit als auch die persönliche Beliebtheit von Claus Roxin bestätigen, fragt sich, was in einem weiteren Nachruf, der sich nicht in einem Pflichtgestus zum verabschiedeten Freund und Lehrer, Kollegen und Mitherausgeber erschöpfen soll und darf, noch gesagt werden kann⁸.

Die Antwort findet man im Werk von Claus Roxin selbst. Denn Roxins Ablehnung der rückwärtsgewandten, metaphysischen Vergeltung zugunsten einer durch die Schuld begrenzten Präventionstheorie (näher u. II. 2.) ist nicht lediglich ein akademischer Standpunkt in einem fachinternen Streit, sondern Ausdruck einer Lebenshaltung. In ihr kommt eine Zukunftsorientierung zum Ausdruck, ein vorsichtiger, aber selbstbewusster Optimismus, vertrauens- und hoffnungsvolle Lebenszuversicht. Bei der Bestrafung wie sonst im Leben sollen wir, so Roxin, unseren Blick nach vorn richten. In diesem Geist soll der vorliegende Nachruf also verfasst sein, so paradox es sich nun anhören mag; nicht als tabellarische Nacherzählung von Vergangenen, sondern als provisorische Zwischenstandmeldung, die Vergangenes und Gegenwärtiges vor dem Horizont der Zukunft miteinander in Beziehung zu setzen sucht.

Homenaje a Claus Roxin, Barcelona, 1994, 470 S. (zur Ehrenpromotion in Barcelona); *Lascano* (Hrsg.), *Nuevas formulaciones en las ciencias penales*, Córdoba, 2001, 854 S. (zur Ehrenpromotion in Córdoba, Argentinien); *Valdágua* (Hrsg.), *Problemas fundamentais de Direito Penal – Homenagem a Claus Roxin*, 2002, 248 S. (zur Ehrenpromotion in Lissabon); in Mexiko: *Ontiveros Alonso/Peláez Ferrusca* (Hrsg.), *La influencia de la ciencia penal alemana en Iberoamérica. En homenaje a Claus Roxin*, Mexico D.F., Bd. 1, 2003, 685 S.; Bd. 2, 2006, 553 S.; *Luzón-Peña* (Hrsg.), *Libro-Homenaje a Claus Roxin por su nombramiento como doctor honoris causa por la Universidad Inca Garcilaso de la Vega*, Lima, 2018, 791 S. (zur Ehrenpromotion in Lima).

5 *Roxin*, Mein Leben und Streben, in: *Hilgendorf* (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen*, 2010, S. 449 ff.; s. a. *Roxin*, Die juristischen Highlights meines Lebens, in: *Rechtshistorisches Journal* 19 (2000), 637; *Duве*, Ein Gespräch mit Claus Roxin, in: *Forum Historiae Juris* 2006, 1; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, in: *Willoweit* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlags C.H. Beck*, 2007, S. 867 ff.; *Anastasopoulou*, Ein Interview von Professor Roxin, in: *The Art of Crime*, November 2020, online abrufbar.

6 Online-Nachrufe: *Schünemann/Greco*, LTO v. 21.2.2025; *Jäger*, beck-aktuell, 24.2.2025; in Zeitschriften: *Schünemann*, GA 2025, 301; *Hilgendorf*, JZ 2025, 361; *Papathanasiou*, ZJS 2025, 184; *Schöch*, NK 2025, 7.

7 *Pedernera*, Revista Pensamiento Penal 1/1 (2025), 6 (Argentinien).

8 S. a. in portugiesischer Sprache (zum 80. Geburtstag) *Greco/Leite*, Revista Liberdades 7 (2011), 97 und (zum 90. Geburtstag) *Greco/Leite*, Jota: Penal em Foco, 17.5.2021 (abrufbar unter: <https://www.jota.info/colunas-acervo/penal-em-foco/clus-roxin-jovem-nonagenario> [Stand: 11.07.2025]).

Als ich, noch als brasilianischer Jurastudent im 8. Semester, Claus Roxin im September 1999 in München erstmals begegnete, um ihn zu fragen, ob ich bei ihm promovieren dürfte, sagte er zwar „ja“, nannte aber eine Bedingung: „Wenn ich noch lebe...“⁹. Vor dem nahezu zwei Meter großen, dynamischen, kräftigen Mann stehend (also aus einer Entfernung von nahezu 50 Zentimetern), verstand ich (trotz der Entfernung von nahezu 50 Jahren) die Bedingung als nicht ernst gemeint, die Zusage in der Sache also als bedingungslos. Dass es mir vergönnt war, Roxins Kreativität und Energie – die bei ihm noch in der persönlichkeitspsychologisch seltenen Gesellschaft von Bescheidenheit, Freundlichkeit und Großzügigkeit auftraten – über viele Jahre hinweg aus nächster Nähe zu beobachten, bestätigte noch diesen Glauben, Claus Roxin sei sowieso unsterblich.

Der vorliegende Nachruf soll also einen Streifzug durch das strafrechtliche *Lebenswerk* von Claus Roxin bieten, das sich aber nur als *lebendiges Werk* verstehen lässt, dessen authentische Darstellung sich deshalb nicht mit der komprimierten (und selbstverständlich selektiven¹⁰) Wiedergabe des einst Erdachten zufrieden geben kann, sondern immer zugleich seine Bedeutsamkeit für heute und seine Potenziale für morgen ausarbeiten muss¹¹. Ich möchte also zeigen, weshalb das Ereignis vom 18. Februar 2025, so schmerzhaft es sich immer noch anfühlt, an dem Glauben, den ich seit der ersten Begegnung im Jahr 1999 hege, nichts zu ändern vermochte.

II. Grundlagen des Strafrechts

Seit über knapp sechs Jahrzehnten tritt Roxin für ein liberales Strafrecht ein, das auf zwei Grundsäulen ruht: der Rechtsgutslehre und der präventiven Vereinigungstheorie.

⁹ Zu dieser Anekdote bereits *Greco*, ZIS 2016, 424 und *Greco/Leite*, Jota (Anm. 8).

¹⁰ Vor allem der Besondere Teil des Strafrechts und das Strafprozessrecht müssen ausscheiden (erst recht die metajuristischen Interessen, wie vor allem Karl May); die Überschrift ließe sich daher lesen als „Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts nach Claus Roxin“. Aber selbst dies wäre noch ungenau, weil ich weder auf seine Impulse im Bereich der Vorsatz- und Irrtumslehre, noch beim Versuch bzw. Rücktritt, Unterlassen und bei den Konkurrenzen eingehen kann.

¹¹ Insofern sind meine Vorbilder für das jetzige Unterfangen weniger die zu Roxin (vgl. Anm. 6, 7) oder sonst allgemein publizierte Nachrufe als das Buch, das die erste Generation seiner Schüler (Schünemann, Rudolphi, Amelung, Wolter, Achenbach, Haffke) zu seinem 50. Geburtstag vorgelegt hat (*Schünemann* [Hrsg.], Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984).

1. Materieller Verbrechensbegriff: Rechtsgutslehre

Die Rechtsgutslehre – also die These, wonach das Strafrecht sich nicht um die Anforderungen einer höheren Moral oder um Bilder guten, gelungenen Lebens zu kümmern hat, sondern um Bedingungen eines friedlichen Zusammenlebens unter Freien und Gleichen – hat sich Roxin im Kontext der Strafrechtsreform der Nachkriegszeit zu eigen gemacht¹². Dies erfolgte also zu einer Zeit, als der herrschende Standpunkt, der in dem von der Großen Strafrechtskommission vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1962 (E 1962) seinen klarsten Ausdruck fand, dahingehend lautete, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt sei, bestimmte Fälle „ethisch besonders verwerflichen und nach der allgemeinen Überzeugung schändlichen Verhaltens“¹³ zu bestrafen. Der E 1962 konnte sich deshalb unter Berufung auf die „Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens“¹⁴ für eine Beibehaltung des Straftatbestands gegen männliche Homosexualität positionieren, sowie im Sinne einer Reihe weiterer Strafvorschriften wie künstlicher Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch trotz kriminologischer Indikation und Ehebruch (§§ 203, 140, 193 E 1962), die alle unter Berufung auf die „sittlichen Grundanschauungen des Volkes“ legitimiert wurden¹⁵.

Dem stellte Roxin entgegen, „dass dem Gesetzgeber die Befugnis, ein nicht rechtsgüterverletzendes Verhalten allein um seiner Unmoral willen zu bestrafen, überhaupt fehlt. ... Der Staat hat die äußere Ordnung zu wahren; den einzelnen moralisch zu bevormunden, hat er keinerlei Legitimation“¹⁶; und der von ihm mitverfasste Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs von 1966¹⁷ hielt in einer unmittelbar nach dem *nullum-crimen*-Satz platzierten „Schlüsselnorm“¹⁸ (§ 2 I) lapidar fest: „Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft.“

12 Insb. *Roxin*, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, 377 (zit. nach: *Roxin*, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, 1973, S. 1 ff., 13 ff.); *ders.*, Franz v. Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs, in: ZStW 81 (1969), S. 613 (zit. nach Strafrechtliche Grundlagenprobleme, S. 32 ff., 42 ff.).

13 BT-Drs. IV/650, S. 376.

14 BT-Drs. IV/650, S. 359.

15 BT-Drs. IV/650, S. 359.

16 *Roxin*, Sinn und Grenzen (Anm. 12), S. 15.

17 Hierzu *Greco/Roger*, Strafrechtsreform als Wissenschaft – zum 50-jährigen Jubiläum des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs 1966, JZ 2016, 1125.

18 *Baumann*, Einschränkungen der Strafbarkeit im Allgemeinen Teil des Alternativ-Entwurfs, GA 1967, 333, 334; siehe auch *H. Schultz*, Un tournant nouveau de la réforme du droit pénal allemand, Revue International de Droit Comparé 20 (1968), 493: „Eckstein“.

Der Standpunkt von Roxin, den er über Jahrzehnte bestätigt und vertieft hat¹⁹ und der von so vielen mitgetragen wird²⁰, scheint vermehrt auf Unverständnis zu stoßen²¹. „Verhältnismäßigkeit“ und „Demokratie“ heißen die dagegen gerichteten Schlagworte, die auch von keinem Geringeren als unserem BVerfG in der Inzest-Entscheidung aufgegriffen wurden²². Einer Verhältnismäßigkeit jedoch, die die Androhung einer Strafe auf dieselbe Stufe stellt wie eine Volkszählung, entgeht etwas ganz Wichtiges: dass Strafe nämlich anders ist²³. Und eine Demokratie, die Freiheiten mit dem Argument einschränkt, dies entspräche nicht der Moral der gerade tonangebenden Gruppe, untergräbt ihr eigenes Fundament, nämlich den Gedanken des freien und gleichen Bürgers, dem sein Bild des guten, gelungenen Lebens aufgegeben und nicht durch Strafwang vorzugeben ist²⁴.

Hinter den zitierten Schlagworten dürfte sich nicht selten eine bestimmte Erwartungshaltung verbergen, die selten explizit zur Aussprache kommt. Man scheint anzunehmen, dass die Moral, gegen die Roxin und die AE-Bewegung auftraten, die

19 Im umfassenden § 2 der von ihm allein geschriebenen ersten vier Auflagen seines Lehrbuchs, 1991, 1994, 1997, 2006; zudem: *Roxin*, Wandlungen der Strafrechtswissenschaft, JA 1980, 221, 222 f.; *ders.*, Zur Entwicklung der Kriminalpolitik, seit den Alternativ-Entwürfen, JA 1980, 545, 546 f.; *ders.*, Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts?, in: Hefendehl u. a. (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, Symposium für Bernd Schünemann, 2005, S. 135 ff.; *ders.*, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutsdebatte, Festschrift für Hassemer, 2010, S. 573 ff.; *ders.*, 60 Jahre Grundgesetz aus der Sicht des Strafrechts, JöR 59 (2011), 1, 11 ff.; *ders.*, Der Rechtsgutsgedanke in der strafrechtlichen Unrechtslehre, AL 4/2012, 237; *ders.*, Der gesetzgebungskritische Rechtsgutsbegriff auf dem Prüfstand, GA 2013, 433.

20 Vgl. nur (umf. v. Nachw. bei *Roxin/Greco*, AT I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rdn. 7 ff., Rdn. 120 ff.): *Hefendehl*, Die Materialisierung von Rechtsgut und Deliktsstruktur, GA 2002, 21; *Heinrich*, Strafrecht als Rechtsgüterschutz – Ein Auslaufmodell?, FS Roxin II, 2011, S. 131 ff.; *Jäger*, in: SK-StGB, 10. Aufl. 2025, vor § 1 Rdn. 3; *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, S. 195 ff.; *Kudlich*, Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat, in: ZStW 127 (2015), S. 635; *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, vor § 1 Rdn. 108 ff.; *Schünemann*, Das Rechtsgüterschutzprinzip als Fluchtpunkt der verfassungsrechtlichen Grenzen der Straftatbestände und ihrer Interpretation, in: Hefendehl/v. Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 133 ff.

21 Vgl. zuletzt *Brunhöber*, Grenzen der Grenzen des Strafrechts, in: ZStW 135 (2023), S. 872; *Stuckenberg*, Grenzen der Grenzen des Strafrechts?, in: ZStW 135 (2023), S. 904.

22 BVerfGE 120, 224, 241 f. und hierzu *Roxin*, Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests, StV 2009, 544; wobei die Entscheidung über die Selbsttötungsbeihilfe, soweit sie unter Berufung auf Hassemer (Sondervotum zur Inzest-Entscheidung) behauptet, dass „der Erhalt eines tatsächlich bestehenden oder mutmaßlichen Konsenses über Werte- oder Moralvorstellungen nicht unmittelbares Ziel strafgesetgeberischer Tätigkeit sein“ könne (BVerfGE 153, 182, 271), sich der Sache nach im Sinne der Rechtsgutstheorie ausgesprochen hat.

23 Vgl. bereits *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 2 Rdn. 1h; ausf. *Greco*, Zur Singularität der Strafe – Versuch einer Standortbestimmung, in: ZStW 135 (2023), S. 378, 418 ff.

24 Näher *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 2 Rdn. 94e ff.

repressive, verstaubte Moral der Adenauer-Zeit und des E 1962 sei, die, so glaubt man, in erster Linie aus Vorschriften über Sexualverhalten bestand. Unsere Moral dagegen sei die der Verantwortung und der Menschenrechte, der Nachhaltigkeit und Diversität. Die Rechtsgutslehre bräuchten nur diejenigen, die moralisch nicht so weit seien wie wir. Wir Aufgeklärten kämen bereits mit unserer aufgeklärten Moral aus.

Ich wage zu behaupten, dass sich die Rechtsgutslehre gerade in Zeiten wie den unseren bewährt – in Zeiten nämlich, in denen die eine herrschende Moral derart den öffentlichen Diskurs dominiert, dass sich eine freie im Sinne von ergebnisoffener Diskussion nur jenseits der Moral führen lässt²⁵. Deshalb kann Claus Roxin den Straftatbestand gegen die Auschwitz-Lüge²⁶ ablehnen und dem strafbewehrten Verbot des Besitzes von Dopingmitteln²⁷ sehr kritisch gegenüberstehen, und dies mit derselben Entschlossenheit, mit welcher er in den 60er Jahren für die Abschaffung des Straftatbestandes über die männliche Homosexualität eintrat²⁸ – und dies wenige Jahre nachdem dasselbe Gericht, das heute für ein drittes Geschlecht²⁹ und Klimaschutz³⁰ eintritt, mit vergleichbarer Selbstsicherheit behauptet hatte: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“³¹.

Erst die Rechtsgutslehre ermöglicht eine zeitgeistunabhängige und deshalb individuelle Freiheit ernstnehmende Kriminalpolitik. Ohne sie lässt sich die Selbstverständlichkeit, dass die Ablehnung eines Straftatbestands und die moralische Billigung des einschlägigen Verhaltens nicht ein und dasselbe sind, nicht mehr artikulieren, und ohne diese Selbstverständlichkeit ist gerade in einer Demokratie keine nüchterne Kriminalpolitik zu betreiben.

Nüchterne Kriminalpolitik ist nur zu einem geringen Teil Strafrechtspolitik. Roxin betont deshalb immer, dass der strafrechtliche Rechtsgüterschutz *ultima ratio* bzw. *subsidiär* sein muss, was zugleich bedeutet, dass man die Option *Entkriminalisierung* nicht aus den Augen verlieren darf³². Gerade wenn Teile der Wissenschaft häufig im Namen einer bundesverfassungsgerichtspositivistischen Zurückhaltung

25 Vgl. nur *Grau*, *Hypermoral*, 5. Aufl. 2021. S.a. *Leite*, GA 2021, 270: „Entmoralisierung des Strafrechts als permanente Aufgabe“.

26 *Roxin*, AT I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rdn. 41f.

27 *Roxin*, *Strafrecht und Doping*, Festschrift für Samson, 2010, S. 445ff.; s.a. *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 2 Rdn. 36b.

28 *Roxin*, *Sinn und Grenzen* (Anm. 12), S. 15; zurückblickend *Roxin*, AT I (Anm. 26), § 2 Rdn. 17ff.

29 BVerfGE 147, 1.

30 BVerfGE 157, 30.

31 BVerfGE 6, 389, 434.

32 *Roxin*, JA 1980, 547; *ders.*, *Schlußbericht*, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischem Vergleich*, 1995, S. 407ff., 411f.; *ders.*, *Hat das Strafrecht eine Zukunft?*, *Gedächtnisschrift für Zipf*, 1999, S. 135ff., 141f.

dabei sind, diese Forderungen beiseite zu legen³³, und wo sich die Praxis mit den wenig aufrichtigen prozessualen Notlösungen insbesondere der §§ 153, 153a StPO abgefunden hat, sollte der Impetus, den diese Maximen vor nicht allzu langer Zeit befeuerten und der zeitweilig wieder aufzukommen schien³⁴, im Roxin'schen Geist nicht aufgegeben werden.

2. Strafrechtstheorie: dialektische bzw. präventive Vereinigungstheorie

Die Strafrechtstheorie von Claus Roxin ist die geniale Lösung eines zentralen Dilemmas des liberalen Strafrechts, das sich nach einem Ausweg zwischen kompromissloser Vergeltung und politikföhriger Sozialverteidigung sehnen muss³⁵. Der Einfall lautet, dass die Strafe durch Prävention begründet, durch die Schuld begrenzt wird³⁶; wegen der gegenseitigen Begrenzung von Schuld und Prävention spricht Roxin von einer dialektischen³⁷ oder schlichter von einer präventiven Vereinigungstheorie³⁸. Auch dieser Standpunkt wurde im AE 1966 festgehalten, der die Schuld nicht als „Grundlage“ für die Zumessung der Strafe bezeichnete (so der auf § 60 Abs. 1 E 1962 zurückgehende heutige § 46 Abs. 1 S. 1 StGB), sondern eine alternative Formulierung bevorzugte: „Die Tatschuld bestimmt das Höchstmaß der Strafe“ (§ 59 Abs. 1). Wir strafen, um künftigen Straftaten vorzubeugen; dabei beachten wir aber, dass wir niemanden über seine Schuld bestrafen. Wir strafen also, weil wir es leider nicht besser wissen, aus „bitterer Notwendigkeit“³⁹, mit „schlechtem Gewissen“⁴⁰, und nicht, weil Schuld bestraft gehört bzw. damit „die Blutschuld nicht auf dem

³³ Etwa Wohlers, Strafrecht als ultima ratio, in: v. Hirsch/Seelmann/Wohlers (Hrsg.), *Mediating principles*, 2004, S. 54ff., 69: „Grundsatz ohne eigenen Aussagegehalt“; Gärditz, Demokratizität des Strafrechts und Ultima-Ratio-Grundsatz, JZ 2016, 641.

³⁴ Ich denke insbesondere an die in ZStW 129 (2017), Heft 2, publizierten Beiträge von Hoven, Jahn/Brodowski, Kindhäuser, Prittwitz, Kaspar, Kinzig, B. Heinrich, Meier, Kubiciel, Weigend und Valerius.

³⁵ Vgl. bereits Greco, Schuld ohne Vergeltung, GA 2021, 266.

³⁶ Roxin, Sinn und Grenzen (Anm. 12), S. 20ff.; ders., JA 1980, 223ff.; ders., JA 1980, 547f.; ders., Wandlungen der Strafzwecklehre, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 701, 702ff.; ders., Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Festschrift für Volk, 2009, S. 601ff., 610ff., 616.

³⁷ Roxin, Sinn und Grenzen (Anm. 12), S. 27.

³⁸ So die im Lehrbuch präferierte Bezeichnung, Roxin, AT I (Anm. 26), § 3 Rdn. 37ff.

³⁹ Baumann u. a., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil, 1966 (zit.: AE AT), S. 29 (2. Aufl. 1969; ich zitiere aus der 1. Aufl.). Der Satz geht zurück auf H. Schulz, Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs (E 1962), JZ 1966, 113ff., 114f.

⁴⁰ Radbruch, Vorwort zu einer geplanten Ausgabe des Vortrages von J. H. Kirchmann, in: Eine Feuerbach-Gedenkrede, 1952, S. 19ff., 23: „Denn ein guter Jurist kann nur der werden, der mit einem

Volke hafte“ (Kant)⁴¹, und erst recht nicht, damit wir unsere moralische Überlegenheit gegenüber dem Rechtsbrecher öffentlich inszenieren.

Gerade aber aus einer solchen Inszenierung bestehen im Kern die neueren straftheoretischen Bemühungen im Sinne sogenannter expressiver Straftheorien⁴². Insbesondere in der Spielart, die ein „Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters“⁴³ postuliert, sprechen sie sich für ein Strafrecht aus, das seine Bitterkeit nicht mehr empfindet, sondern sich über sich selbst freut⁴⁴. Roxins Bestehen auf Prävention in sorgfältiger Abgrenzung von Lehren, für die Strafe „an sich Vergeltung“ bzw. ein „sozialethischer Vorwurf“ sei⁴⁵, erinnert uns daran, dass der sog. Expressivismus in der Sache nur alter Wein in neuen, jetzt angloamerikanischen Schläuchen ist; es handelt sich um den Wein, den man seit der AE-Bewegung mit dem proklamierten Abschied von Kant und Hegel⁴⁶ nicht mehr trinken wollte, auf den man heute wieder eifrig deshalb zugreift, weil er mit dem Etikett eines feinen Importprodukts serviert wird.

Roxins Plädoyer für eine durch die Schuld begrenzte Prävention bleibt gerade auch gegenüber den zahlreichen Anläufen, den Vergeltungsgedanken wiederzubeleben⁴⁷, richtungsweisend. Denn dieses Plädoyer ist nicht nur, wie oben I. gesehen, Ausdruck einer Lebenshaltung, sondern zugleich eines Straf- und letztlich Staatsverständnisses, wonach die Strafe und auch der Staat den Menschen etwas zu geben haben, aber sie unserer wegen da sind, und nicht irgendeiner trüben, vergötzten Idee willen, wie beschönigend man sie auch nun benennen und raffiniert auch nun begründen mag – als Wiederherstellung eines Anerkennungsverhältnisses⁴⁸, als Bestätigung der Normgeltung⁴⁹, als Zwangserfüllung einer staatsbürgerlichen Mitwir-

schlechten Gewissen Jurist ist.“; auch in: *Radbruch*, Gesamtausgabe Bd. IV: Kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften, 2002, S. 223 ff., 227.

41 Kant, Die Metaphysik der Sitten, in: Kants Werke, Akademie Ausgabe, Bd. VI, 1968 (zuerst 1797), S. 333.

42 Umf. mit den gehörigen Nachw. *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20) § 3 Rdn. 36a ff.

43 Vgl. für die Nachw. auch *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 3 Rdn. 36h ff.

44 Zur Kritik *Greco*, Straffurist mit gutem Gewissen – Kritik der opferorientierten Straftheorie, in: GA 2020, 258.

45 Vgl. *Roxin* AT I (Anm. 26), § 3 Rdn. 45 f.; sowie *Roxin*, Festschrift für Volk, S. 602 ff.

46 *Klug*, Abschied von Kant und Hegel, in: Baumann (Hrsg.), Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 36 ff.

47 Vgl. mit umf. Nachw. zu dieser „Renaissance der Vergeltungstheorie“ *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 3 Rdn. 6a, 6b, 9a.

48 Etwa *M. Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, S. 22 ff.; *Gierhake*, Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht, 2013, S. 247 ff., 255 ff.; *Noltenius*, Strafbegründung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Festschrift für Goerlich, 2015, S. 93 ff., 97 ff.

49 *Jakobs*, Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und ‚alteuropäischem‘ Prinzipiendenken, in: ZStW 107 (1995), S. 842, 844 f.: Bestätigung der gesellschaftlichen Identität „nicht Folge des Verfahrens,

kungspflicht⁵⁰ oder als Resonanz⁵¹. Auch hier darf man sich nicht den Luxus der Geschichtsvergessenheit leisten: Die Vorauslagen dieser Lehren, die Roxin sein Leben lang bekämpfte, waren es, die etwa so lange die Strafaussetzung auf Bewährung blockierten⁵² und das Zuchthaus stützten⁵³, und sie sind es allein, die die lebenslange Freiheitsstrafe immer noch zu tragen vermögen⁵⁴. Ein Strafrecht mit menschlichen Zügen braucht auch eine andere, auf die Menschen gerichtete Rechtfertigung.

Die jüngere straftheoretische Diskussion, gerade in der erstaunlichen Vielfalt vergeltungsorientierter Konzepte, scheint das aus den Augen verloren zu haben, was für Roxin immer selbstverständlich war: Dass die Reflexion über die Straftheorie immer zugleich Praxis der Strafrechtsreform ist. Es ist bemerkenswert, wie sich die neueren Konzepte für die reelle Gestalt des strafrechtlichen Sanktionensystems bestenfalls marginal interessieren, während es für Roxin immer zugleich und wohl sogar primär um diese Implikationen geht – nach dem biblischen Motto „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“⁵⁵. Für uns heißt es, dass man sich auch mit den keineswegs als gering zu veranschlagenden Erfolgen der Abschaffung des Zuchthauses⁵⁶ und der weitgehenden Zurückdrängung der Freiheitsstrafe nicht zufrieden geben darf; die von Roxin und der AE-Bewegung auf dieser theoretischen Grundlage gewonnenen Forderungen im Sinne der vollständigen Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe⁵⁷, einer Erweiterung der Möglichkeiten der Ersetzung der Freiheitsstrafe durch Geldstrafe sowie der Bewährung⁵⁸ sollten nicht in Vergessenheit geraten. Der nächste notwendige Schritt zu einer im Roxin’schen Geist fortzuführenden Humanisierung der Strafe besteht darin, dass man die lebenslange Freiheitsstrafe wieder ins Visier nimmt und sich nicht durch die Beschwichtigungslösung des § 57a StGB beruhigen lässt⁵⁹.

sondern seine Bedeutung“; *ders.*, Zur gegenwärtigen Straftheorie, in: Kodalle (Hrsg.), Strafe muss sein! Muss Strafe sein?, 1996, S. 37 ff.

50 Pawlik, Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien einer Allgemeinen Verbrechenslehre, 2012, S. 82 ff.; zur Kritik *Greco*, Strafe als Bürgerpflicht? Reflexionen zur Straftheorie von Michael Pawlik, Festschrift für Sancinetti, 2020, S. 105 ff.

51 Rostalski, Strafe als Resonanz, GA 2024, 441.

52 Vgl. bereits *Binding*, Grundriss des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 1913, S. XV: „Limonade des Mitleids“.

53 E 1962, BT-Drucks. IV/650, S. 98: Zuchthaus als „Auswirkung des Schuldstrafrechts“.

54 Vgl. nur BVerfGE 45, 187, 254.

55 Matthäus 7, 16.

56 AE-StGB, § 36 Abs. 1; *Roxin*, JA 1980, 548.

57 *Roxin*, JA 1980, 549.

58 *Roxin*, JA 1980, 549, 550 f.

59 Vgl. bereits *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie, 2008, S. 187 ff.

III. Strafrechtsdogmatik

Das solide Fundament bewährt sich im Überbau – in den raffinierten Strukturen des dogmatischen Gebäudes, dem beeindruckenden System der Verbrechenslehre, das Roxin in Fortführung der deutschen Tradition in die Stufen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld einteilt. In der Art und Weise, wie Roxin diese drei Kategorien mit Inhalt füllt, kommt ein klares methodisches Verständnis zu Tage, dessen Grundzüge vorab in Erinnerung zu rufen sind.

1. Methode: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem⁶⁰

Der Kerngedanke hinter Roxins Methode liegt darin, dass zwischen der allgemeinen, abstrakten Legitimation der Strafe einerseits und der konkreten Verhängung der legitimen Strafe im Einzelfall andererseits keine Lücke klaffen darf. „Kriminalpolitik und Strafrechtssystem“⁶¹ haben Hand in Hand zu gehen. „Aus alledem wird klar, daß der richtige Weg nur darin bestehen kann, die kriminalpolitischen Wertentscheidungen in das System des Strafrechts so eingehen zu lassen, daß ihre gesetzliche Fundierung, ihre Klarheit und Berechenbarkeit, ihr widerspruchsfreies Zusammenspiel und ihre Auswirkungen im Detail hinter den Leistungen des formal-positivistischen Systems Lisztscher Provenienz nicht zurückstehen“⁶². Die straf-tatsystematischen Kategorien sind die juristische Operationalisierung kriminalpolitischer Legitimationsgrundsätze, d.h. insbesondere der o. II. beschriebenen Vorgaben, also dass es im Strafrecht um durch die Schuld begrenzten, präventiv ausgerichteten Rechtsgüterschutz gehen muss⁶³. „Das Strafrecht ist vielmehr die Form, in der kriminalpolitische Zielsetzungen in den Modus des rechtlichen Geltens überführt werden“⁶⁴.

Roxin führte dieses methodische Verständnis in expliziter Auseinandersetzung mit dem seine Abhandlung eröffnenden Zitat von Franz von Liszt ein, der bekanntlich das Strafrecht als unüberbrückbare Schranke der Kriminalpolitik bezeichnet

⁶⁰ Ausführlicher Greco, ZIS 2016, 417 ff.

⁶¹ Grdl. Roxin, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl. 1973, passim.

⁶² Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 10.

⁶³ S.a. Roxin, AT I (Anm. 26), § 7 Rdn. 57 ff.; davor Roxin, Zur kriminalpolitischen Fundierung des Strafrechtssystems, Festschrift für Kaiser, 1998, S. 885 ff.; ders., Normativismus, Kriminalpolitik und Empirie in der Strafrechtsdogmatik, Festschrift für Lampe, 2003, S. 423 ff.; ders., Entwicklung und moderne Tendenz der Verbrechenslehre in Deutschland, Festschrift für Benakis, Athen, 2008, S. 497 ff., 503 ff.; ders., Gedanken zur strafrechtlichen Systembildung, in: Silva Dias u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Sousa e Brito, Coimbra, 2009, S. 777 ff., 786 ff.; ders., GA 2011, 680 ff.

⁶⁴ Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 40.

hatte⁶⁵. Sein primärer Gegner war aber ein Konzept, das die Begriffe der Straftatlehre als Widerspiegelung einer vorrechtlichen Realität verstand, das insbesondere glaubte, aus einem vorrechtlichen, ontologischen Handlungsbegriff Rückschlüsse vor allem für die Lehre vom Tatbestand, damit zugleich für die Vorsatz- und Irrtumslehre herleiten zu können⁶⁶. Dem hielt *Roxin* entgegen: „Solche Versuche sind deshalb prinzipiell aussichtslos, weil man mit Begriffen, die den rechtlichen Bedeutungsgehalten vorgelagert sind, um eben dieses Umstandes willen keine rechtlichen Probleme bewältigen kann. ... Was in einem Begriff nicht darinsteckt, kann man aus ihm auch nicht herausholen. ... Wenn man aus einem vermeintlich ontologischen Begriff wirklich einmal praktische Ergebnisse gewinnen kann, so liegt das daran, daß man unbemerkt die Rechtsinhalte in ihn hineinprojiziert hat, die man später wieder aus ihm ableitet“⁶⁷.

So radikal war die in diesen Passagen deklarierte Hinwendung zum „Normativen“⁶⁸ aber nicht gemeint. Vielmehr ging es *Roxin* immer um eine Synthese von Wertung und Wirklichkeit, Deduktion und Induktion, System und Problem⁶⁹, wie bereits in seiner Ausarbeitung des Systems der Beteiligungsformen erkennbar, bei der er sich maßgeblich von einer Realitätsstruktur, nämlich der Tatherrschaft in ihren verschiedenen Manifestationsformen, orientieren ließ (näher u. 2. b)), und auch darin, dass er offen im Sinne einer Sensibilität gegenüber dem „Widerstand der Sache“⁷⁰, also gegenüber der Eigenlogik des „Rechtsstoffs“⁷¹ aussprach. „Wenn man dagegen den Phänomenen beschreibend nachgeht, ergibt es sich ganz von selbst, daß zwischen ihnen obwaltende Zusammenhänge sich von Schritt zu Schritt immer deutlicher enthüllen und zum Schluss ein aus der Sache gewonnenes System erkennen lassen, das den Rechtsstoff als eine sinnvoll gegliederte Einheit begreift“⁷². Auch die Entstehung einer Richtung, die in ihrer Ablehnung eines ontologischen Rückhalts der strafrechtsdogmatischen Begriffsbildung kompromisslos

65 *Roxin*, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 1ff.

66 Die Auseinandersetzung mit dem Finalismus erfolgte v. a. in: *Roxin*, Zur Kritik der finalen Handlungslehre, in: ZStW 74 (1962), S. 515; *ders.*, Rezension von Welzel, Das deutsche Strafrecht, 10. Aufl., in: ZStW 80 (1968), S. 712; rückblickend *Roxin*, Vorzüge und Defizite des Finalismus – eine Bilanz, Festschrift für Androulakis, Athen, 2003, S. 573ff.

67 *Roxin*, in: ZStW 74 (1962), S. 530f.

68 Zu diesem schwierigen Begriff nur *Hilgendorf*, Was heißt „normativ“? Zu einigen Bedeutungsnuancen einer Modevokabel, Festschrift für Rottleuthner, 2011, S. 45ff.

69 *Ausf. Roxin*, AT I (Anm. 26), § 7 Rdn. 37ff.

70 *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl. 2022, S. 596ff.

71 *Roxin*, Einige Bemerkungen zum Verhältnis von Rechtsidee und Rechtsstoff in der Systematik unseres Strafrechts, Gedächtnisschrift für Radbruch, 1968, S. 260ff., 265.

72 *Roxin*, Täterschaft (Anm. 70), S. 600.

verfuhr⁷³, war für Roxin⁷⁴ sowie für seine Schüler⁷⁵ ein Anlass, den eigenen Standpunkt zu präzisieren. Von oben und von unten zugleich hat man zu arbeiten⁷⁶.

Gegen dieses methodische Verständnis wird immer wieder Kritik geäußert⁷⁷; für eine Replik verweise ich auf bereits Geschriebenes⁷⁸. Vorliegend begnüge ich mich, daran zu erinnern, dass Roxins Methode auf der Einsicht in die Komplexität der zu lösenden Sachprobleme selbst beruht. Angenehm wäre es, wenn sich diese im Wege einer Berufung auf eine „gesellschaftliche Bedeutung“⁷⁹ oder auf eine staatsbürgerliche Mitwirkungspflicht⁸⁰, auf eine Verhaltensnorm⁸¹ oder gar auf einen „Tatbegriff“⁸² von selbst lösen ließen. In Roxins Methode erkennt man nichts anderes als das nüchterne Eingeständnis, dass es nicht einfacher geht, und deren Ablehnung dürfte nicht selten als Selbstüberschätzung zu begreifen sein, die die Ergebnisse, die als Folgerungen aus den eigenen Prämissen präsentiert werden, in Wahrheit doch von woanders herhat.

2. Tatbestandslehre (und Täterschaft)

Die Tatbestandslehre, so wie wir sie heute kennen und tagtäglich handhaben, beruht geradezu doppelt auf Roxins Genie. Denn seinen Beiträgen ist es maßgeblich zu verdanken, dass uns Begriffe wie objektive Zurechnung und Tatherrschaft geläufig sind.

⁷³ Vgl. nur *Jakobs*, insb. in seinem Vorwort zur 1. Aufl. seines 1983 erschienenen Lehrbuchs Strafrecht, Allgemeiner Teil, S. V f.

⁷⁴ Etwa *Roxin*, Festschrift für Lampe, S. 428 f.; *ders.*, GA 2011, 688 ff.; *Roxin*, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 33 ff.

⁷⁵ Insb. *Schünemann*, Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft, Festschrift für Roxin I, 2001, S. 1 ff., 13 ff.; *ders.*, Ein neues Bild des Strafrechtssystems, in: ZStW 126 (2014), S. 1.

⁷⁶ S.a. *Greco*, The method of (German) criminal law dogmatics, in: Matsuzawa/Nuotio (Hrsg.), Methodology of Criminal Law Theory: Art, Politics or Science?, Baden Baden, 2021, S. 129 ff.

⁷⁷ Etwa *Hirsch*, Die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik nach Welzel, Festschrift Rechtsw. Fakultät Köln, 1988, S. 399 ff., insb. 414 ff.; *Stratenwerth*, Was leistet die Lehre von Strafzwecken?, 1995, S. 7 ff.

⁷⁸ *Greco*, ZIS 2016, 418.

⁷⁹ Zuletzt *Jakobs*, System der strafrechtlichen Zurechnung, 2012, S. 9 und passim; hierzu m. w. N. *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 7 Rdn. 33e, 33f, 33p.

⁸⁰ *Pawlik* (Anm. 50), S. 90 ff.

⁸¹ Etwa *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2019; hierzu m. w. N. *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 7 Rdn. 33c, 33d, 33m ff.; *Greco*, Normentheoretisch fundierte Strafrechtsdogmatik: von oben oder von unten?, in: Aichele u. a. (Hrsg.), Normentheorie. Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik – Buttenheimer Gespräche, 2021, S. 195 ff.

⁸² *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 1 und passim.

a) Objektive Zurechnung

Während Vertreter der ontologischen Richtung gegen frühere Entwürfe geltend machten, dass sich bloße Kausierungen nicht verbieten ließen⁸³, bewegt sich Roxin in dieselbe Richtung, aber von einem anderen Ausgangspunkt aus⁸⁴. Denn Roxin denkt die strafbewehrten Verbote vom Anfang an von der Aufgabe des Rechtsgüterschutzes her. Aus dieser Perspektive befriedigt es ebenso wenig, dass man anstelle der Kausalität die ebenfalls ontologische Struktur der Finalität setzt; denn ein rechtsgüterschützendes Strafrecht richtet seine Verbote auf Verhaltensweisen, die für Rechtsgüter Gefahren schaffen. Tatbestandsmäßig handelt also allein derjenige, der (unerlaubt) eine Gefahr schafft, welche sich auch im Erfolg realisiert⁸⁵.

Diese Überlegungen, deren Implikationen von Roxin⁸⁶ und vielen anderen⁸⁷ bis ins Feinste ausgearbeitet wurden, haben sich durchgesetzt⁸⁸. Wichtiger erscheint mir deshalb im vorliegenden Zusammenhang die Erinnerung, dass die Verwirklichung der unerlaubten Gefahr nicht erst dort bejaht werden sollte, wo ein hypothetisches rechtmäßiges Verhalten den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden hätte, sondern bereits dann, wenn es das Risiko des Erfolgsintritts vermindert hätte (so die von Roxin formulierte *Risikoerhöhungslehre*⁸⁹). Zwar sieht dies die h. M. bekanntlich anders, unter Berufung auf zwei Argumente, die aber beide das zu Beweisende erst voraussetzen: Man meint, die Risikoerhöhungslehre verwandle Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte und missachte den in-dubio-pro-reo

⁸³ So insb. *Arm. Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, 1954, S. 102 ff.

⁸⁴ Näher *Greco*, Warum so spät? Richard Honig und die Geschichte der objektiven Zurechnungslehre. Zugleich eine Fallstudie zur Durchsetzung rechtswissenschaftlicher Theorien in: M. Dölling/P.-A. Hirsch/Rennicke (Hrsg.), Richard Martin Honig. Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts?, 2024, S. 39 ff.

⁸⁵ Grdl. *Roxin*, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, Festschrift für Honig, 1970, S. 133 ff.

⁸⁶ *Roxin*, Zum Schutzzweck der Norm bei fahrlässigen Delikten, Festschrift für Gallas, 1973, S. 241 ff.; *ders.*, Finalität und objektive Zurechnung, Gedächtnisschrift für Arm. Kaufmann, 1989, S. 237 ff.; *ders.*, AT I, 1. Aufl. 1992, § 11 Rdn. 36 ff.; *ders.*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung, in: *ChengChi Law Review* (Taiwan), 1994, 219; *ders.*, Streitfragen bei der objektiven Zurechnung, Festschrift für Maiwald, 2010, S. 715 ff.; zuletzt *Roxin*, Die objektive Zurechnung in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Tatbestandslehre, Festschrift für Courakis, Athen, 2017, S. 73 ff.; s. zudem *Roxin*, Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei fahrlässigen Delikten, in: *ZStW* 74 (1962), S. 411.

⁸⁷ Im Einzelnen m.N. *Greco* (Anm. 84), S. 54 f.

⁸⁸ Eine kurze Auseinandersetzung mit der Kritik erfolgt in *Roxin*, AT I (Anm. 26), § 11 Fn. 105; *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 11 Fn. 163; ausführlicher *Roxin*, Festschrift für Maiwald (Anm. 86).

⁸⁹ Grdl. *Roxin*, in: *ZStW* 74 (1962), S. 430 ff.; danach etwa *ders.*, Rezension zu Ulsenheimer, Das Verhältnis zwischen Pflichtwidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten, in: *ZStW* 78 (1966), S. 214, 217 ff.; *ders.*, Festschrift für Honig, S. 138 ff.; *Roxin*, AT I (Anm. 26), § 11 Rdn. 90 ff.

Grundsatz. Ob Verletzungsdelikte eine Vermeidbarkeit oder eine Risikoerhöhung benötigen, ob Vermeidbarkeit des Erfolgs oder Risikoerhöhung Gegenstand des Beweises sind, das sind aber just die strittigen Fragen.

b) Tatherrschaft

aa) Zu den bleibenden und bekanntesten Leistungen von Claus Roxin gehört zudem seine Ausarbeitung des bis dahin kaum mehr als ein Schlagwort konstituierenden Begriffs der Tatherrschaft zu einem wahrhaften System der Täterschaftsformen. Seine Habilitationsschrift über „Täterschaft und Tatherrschaft“, deren elf Auflagen ein verlegerisches Unikum bleiben⁹⁰, ist das Lehrstück für eine von oben und unten zugleich arbeitende Strafrechtsdogmatik, die sich der Deduktion bedient, ihrer Grenzen aber immer gewahr bleibt. Denn Tatherrschaft als Kontrolle über das Ob und Wie der Tatbestandsverwirklichung kommt in verschiedenen Gestalten vor, in Entsprechung zu den verschiedenen im Strafrecht anerkannten Täterschaftsformen: als Handlungsherrschaft hinter der unmittelbaren Täterschaft, als funktionelle Herrschaft hinter der Mittäterschaft und als Willensherrschaft hinter der mittelbaren Täterschaft⁹¹. Und was diese Begriffe genau bedeuten, lässt sich nicht deduktivistisch runterberechnen, sondern nur am Rechtsstoff entfalten.

Die bewunderungswürdige Sorge um das Große wie das Kleine, die im Großen das Kleine und im Kleinen das Große sich immer zugleich vor Augen hält, zeigt sich nirgendwo besser als in der Präzisierung dieser Willensherrschaft, insbesondere bei der damals noch von vielen kaum als denkbar erachteten Konstellation eines Täters hinter dem vollverantwortlichen Täter⁹². Derselbe Roxin, der vor der Kleinarbeit am von ihm so genannten „Irrtum über den konkreten Handlungssinn“ (wobei es sich weniger um reelle als um erdachte Schulfälle handelt⁹³) nicht zurückschreckt⁹⁴, entwickelt auch den internationalen Exportschlager mittelbare Täter-

⁹⁰ Roxin, Täterschaft (Anm. 70); 1. Aufl. 1963.

⁹¹ Roxin, Täterschaft (Anm. 70), S. 141ff., 157ff., 307ff.

⁹² Vgl. nur Welzel, Zur Kritik der subjektiven Teilnahmelehre, SJZ 1947, Sp. 645, 650: „Mittelbare Täterschaft durch einen unmittelbar Handelnden, der selbst Täter ist, ist ein Unbegriff.“

⁹³ Mit Ausnahme von BGHSt. 1, 368.

⁹⁴ Roxin, Täterschaft (Anm. 70), S. 235ff.; ders. Bemerkungen zum „Täter hinter dem Täter“, Festschrift für Lange, 1986, S. 173ff., 184ff.; zuletzt ders., in: Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, 2021, § 52 Rdn. 115ff.

schaft kraft Organisationsherrschaft⁹⁵ (bei der es doch auf Realitäten ankommt, die man wohl lieber als gar nicht denkbar beiseiteschieben würde⁹⁶).

Selbstverständlich sind auch all diese Konstruktionen Gegenstand wissenschaftlicher Kritik⁹⁷. Soweit aber die Kritik für eine Überwindung der Figur der Tatherrschaft plädiert, leidet sie darunter, dass sie nichts Besseres anbieten kann, welches an deren Stelle den hinter § 25 StGB stehenden Gedanken zu widerspiegeln vermag. Deshalb muss jeder angebliche Verzicht auf die Tatherrschaft den Verdacht hervorrufen, man bediene sich doch ihrer, leugne es aber im Nachhinein. Man darf auch nicht vergessen, dass Täterschaft materiell nichts anderes ist als Tatbestandsverwirklichung⁹⁸. Die Täterschaftsformen sind nur Explikationen dessen, was es heißt, jemanden zu töten oder eine Sache wegzunehmen⁹⁹.

bb) Die fundamentale Richtigkeit des von Roxin vorgelegten Täterschaftssystems heißt aber nicht, dass für die Zukunft lediglich eine Abwehrhaltung gegen Kritik oder haarspalterische Detailarbeit übrig blieben. Es finden sich nämlich drei Bereiche, in denen das Roxin'sche Gebäude einer Erweiterung bzw. Vervollständigung zugänglich sein dürfte; zu zwei von ihnen hat Roxin selbst in den letzten zehn Jahren seiner Lebenszeit erste Impulse gegeben. Nebenbei: Die Bereitschaft, selbst

95 Roxin, Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate, in: GA 1963, 193 ff.; ders., Täterschaft (Anm. 70), S. 269 ff.; ders., in: LK-StGB, 10. Aufl. 1985, § 25 Rdn. 88 ff.; ders., Probleme von Täterschaft und Teilnahme bei der organisierten Kriminalität, Festschrift für Grünwald, 1999, S. 549 ff.; ders., Anmerkungen zum Vortrag von Prof. Herzberg, in: Amelung (Hrsg.), Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, 2000, S. 55 ff.; ders., Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft, NSTZ Sonderheft für Schäfer, 2002, S. 52 ff.; ders., AT II, 2003, § 25 Rdn. 105 ff.; ders., Organisationsherrschaft und Tatentschlossenheit, Festschrift für Schroeder, 2006, S. 387 ff.; ders., Organisationsherrschaft als eigenständige Form mittelbarer Täterschaft in: SchwZStr 125 (2007), S. 1 ff.; ders., Bemerkungen zum Fujimori-Urteil des Obersten Gerichtshofs in Peru, ZIS 2009, 565 ff.; ders., Organisationssteuerung als Erscheinungsform mittelbarer Täterschaft, Festschrift für Krey, 2010, S. 449 ff.; ders., Zur neuesten Diskussion über die Organisationsherrschaft in: GA 2012, 395 ff.; ders., Mittelbare Täterschaft, in: HBStR III (Anm. 94), § 52 Rdn. 169 ff.

96 S.a. autobiografisch Roxin, Mein Leben und Streben (Anm. 5), S. 458: „Ich hatte sie aber aus der Anschauung des Eichmann-Prozesses in Jerusalem entwickelt“. Welch einen Tabubruch die Erörterung solcher Fragen zu der Zeit noch bedeutete, wird auch daran ersichtlich, dass eine traditionelle Rechtszeitschrift die in GA veröffentlichte Abhandlung von 1963 zuerst abgelehnt hatte.

97 Zuletzt etwa Renzikowski, Die Methodik der Tatherrschaftslehre – eine kritische Analyse, ZfStW 2025, 1; eingehende Replik in Schünemann/Greco, in: LK-StGB, 14. Aufl., § 25 Rdn. 50 ff., auch m.v.w.N.

98 Etwa Roxin, Täterschaft (Anm. 70), S. 767 f. (Rdn. 214 f.); auch Roxin, AT II (Anm. 95), § 25 Rdn. 29; ders., in: HBStR III (Anm. 94), § 52 Rdn. 15.

99 Weshalb auch Länder, die keine § 25 StGB entsprechende Vorschrift haben (wie etwa die Schweiz), eine mittelbare Täterschaft und eine Mittäterschaft akzeptieren können, s. statt aller Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 5. Aufl., Bern, 2024, § 13 Rdn. 20 ff., 49 ff.

nach nahezu 50-jährigem Nachdenken zu neuen Einsichten zu gelangen, ist ein weiterer Beleg für eine nur der Sache selbst verpflichtete wissenschaftlichen Redlichkeit¹⁰⁰.

(1) Die erste Erweiterung betrifft die Figur des sog. *Pflichtdelikts*, das in Roxins „Täterschaft und Tatherrschaft“ als Delikt verstanden wird, bei dem der Gesetzgeber das tatbestandsmäßige Verhalten als Verletzung einer außerstrafrechtlichen Pflicht umschreibt¹⁰¹. Wie *Schünemann*¹⁰² aber überzeugend dargelegt hat, beruht die Figur des Pflichtdelikts auf der in der Nachkriegszeit noch herrschenden formellen Rechtspflichttheorie der Unterlassungsdelikte, die aber inzwischen und auch von Roxin selbst im zweiten Band seines Lehrbuchs¹⁰³ zugunsten einer materiellen, dem Rechtsgüterschutz verpflichteten Betrachtungsweise überwunden wurde. Auf Grundlage dieser durchweg Roxin'schen Prämissen wird jede strafbewehrte Pflicht auch unabhängig von ihrem vermeintlichen Ursprung als Ausprägung einer tieferliegenden Herrschaft zu begreifen sein, freilich nicht einer allein der Begehung zugrunde liegenden Tatherrschaft, sondern einer „Herrschaft über den Grund des Erfolgs“, an der neben der Begehungs- auch die Unterlassungstäterschaft Anteil hat¹⁰⁴. Erst nach diesem Schritt, den *Roxin*¹⁰⁵ in letzten Publikationen selbst zum größeren Teil vollzogen hat, wird sich das Strafrecht vom Pflichtverletzungsdenken, das in der Lehre vom Pflichtdelikt (aber nicht allein dort¹⁰⁶) noch fortlebt, verabschieden können.

(2) Das zweite Feld, in dem Roxin selbst seine ursprüngliche Täterschaftsarchitektur zu erweitern angeregt hat, betrifft die Straftatbestände, deren Tathandlung sich als eine *persönliche Äußerung* erweist. Hierzu hat Roxin in der Festschrift für Rengier vorgeschlagen, die strafbare persönliche Äußerung selbst als täterschaftsbegründend anzusehen¹⁰⁷. Nicht der Sekretär also, der die Beleidigung oder Steuererk-

100 Vgl. zudem *Greco*, ZIS 2016, 421f.

101 *Roxin*, Täterschaft (Anm. 70), S. 394.

102 Etwa *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 84ff, 92f.; *ders.*, Herrschaft über die Hilfslosigkeit des Rechtsguts oder Pflichtverletzung als Strafgrund der Sonderdelikte, GA 2017, 678.

103 *Roxin*, AT II (Anm. 95), § 32 Rdn. 19ff.

104 Grdl. *Schünemann*, Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1972, S. 235ff.

105 *Roxin*, Pflichtdelikte und Tatherrschaft, Festschrift für Schünemann, 2014, S. 509ff., 517ff., wo die außerstrafrechtliche Pflicht aufgegeben wird; s.a. *ders.*, in: HBStR III (Anm. 94), § 52 Rdn. 221ff.

106 Umf. *Greco*, Die Befreiung des Strafrechts vom Pflichtverletzungsdenken – Zur Kritik an der (nicht nur asymmetrischen) Akzessorietät, GA 2019, 693.

107 *Roxin*, Täterschaft und Teilnahme bei strafbaren persönlichen Erklärungen, Festschrift für Rengier, 2018, S. 93ff.

lärung abtippt, bei der Post abgibt oder per E-Mail absendet, soll die einschlägigen Strafvorschriften der Beleidigung oder der Steuerhinterziehung täterschaftlich verwirklichen, sondern derjenige, dem diese Erklärungen im Rechtsverkehr „gehören“.

c) Zum Verhältnis von Gefahrschaffung und Tatherrschaft

Das dritte Feld führt über die Beteiligungslehre hinaus und verdient deshalb einen eigenständigen Abschnitt. Tatbestandsmäßig ist erst (unerlaubt) gefährliches Verhalten (o. a.); Täterschaft ist materiell Tatbestandsverwirklichung (o. b] aa)). Dort Schaffung (und Verwirklichung) einer unerlaubten Gefahr (innerhalb der Reichweite des Tatbestands), hier Entscheidung über das Ob und Wie der Tatverwirklichung. Sind diese Kriterien aber nicht womöglich mindestens teilweise dasselbe?

Offensichtlich nur teilweise: Denn auch der Teilnehmer und der Fahrlässigkeitstäter, die beide die Tat nicht beherrschen, schaffen eine unerlaubte Gefahr. Dass sich objektive Zurechnung und Täterschaft, Gefahrschaffung und Tatherrschaft dennoch berühren, wird spätestens daran erkennbar, dass es Konstellationen¹⁰⁸ gibt, am klarsten diejenigen, die unter der Rubrik der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung kursieren¹⁰⁹, die sich sowohl mit der Gefahrschaffungs- als auch mit der Tatherrschaftssemantik lösen lassen.

Die Zukunftsaufgabe lautet m.E., diese zwei zentralen Gedanken der materiellen Tatbestandslehre Claus Roxins, die sich aber nicht lediglich bei ihm, sondern auch in der allgemeinen Diskussion und in den systematisch angelegten Darstellungen parallel und folglich auch getrennt voneinander entwickeln haben, doch materiell zusammenzuführen, insbesondere auszuarbeiten, was begründungslogisch primär ist, ob die objektive Zurechnung oder die Täterschaft, die Gefahr oder die Herrschaft¹¹⁰.

¹⁰⁸ Vgl. die in *Roxin*, Selbstmord durch Einschaltung eines vorsatzlosen Tatmittlers, Festschrift für Otto, 2007, S. 441 ff., diskutierten Fälle (OLG Nürnberg, JZ 2003, 745; BGH NJW 2003, 2326).

¹⁰⁹ Hierzu *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 11 Rdn. 107 ff.

¹¹⁰ Grdl. zum Ganzen *Werkmeister*, Herrschaft und Gefahr. Zur Kohärenz von Zurechnungs- und Beteiligungsdogmatik (Habilitationsschrift HU Berlin), im Erscheinen; s.a. *Roxin/Greco*, AT I (Anm. 20), § 11 Rdn. 51 a. E.

3. Rechtswidrigkeit

a) Zu den einzelnen Rechtfertigungsgründen

Die Rechtswidrigkeitslehre von Roxin ist seit jeher in erster Linie Arbeit an einzelnen Rechtfertigungsgründen, zuerst an der Notwehr¹¹¹ und an der mutmaßlichen Einwilligung¹¹², getragen von einer Skepsis gegenüber monistischen Ansätzen zugunsten einer aufgeschlossenen Suche nach einer Vielzahl „sozialer Ordnungsprinzipien“, die sich ihrerseits hinter den jeweiligen Rechtfertigungsgründen manifestieren¹¹³. Diese Skepsis kann noch vertieft werden, und dies auf Grundlage einer Roxin'schen These, die in der gegenwärtigen Diskussion an Bedeutung verloren haben mag, aber auf eine tiefere Einsicht Licht wirft: Roxin besteht nämlich darauf, dass bei Rechtfertigungsgründen die strengen Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips, insbesondere ein auf der Wortlautgrenze basierendes Analogieverbot nicht gelten würden, was vor allem damit begründet wird, dass die Rechtfertigungsgründe keine strafrechtseigene Materie seien, sondern der gesamten Rechtsordnung entstammen¹¹⁴.

Dieser über das Strafrecht hinausragende Blick zeigt letztlich, dass Rechtfertigungsgründe eigentlich archimedische Punkte in einem umfassenden System von Rechtspflichten bilden, das letztlich artikuliert, was wir dem Staat und vor allem den anderen alles schulden¹¹⁵ – wann wir dazu verpflichtet werden können, Hausrecht und Eigentum, Leib und sogar Leben preiszugeben. Mein Plädoyer geht also in die Richtung, die Rechtfertigungslehre insbesondere von der Pflicht und das heißt zugleich (bei Individualrechtsgütern) vom Opfer her neu zu denken¹¹⁶, dessen Freiheitssphäre durch den ihm eine Duldungspflicht auferlegenden Rechtfertigungs-

111 Roxin, Die provozierte Notwehrlage, in: ZStW 75 (1963), S. 541; ders., Die „sozialethischen Einschränkungen“ des Notwehrrechts – Versuch einer Bilanz, in: ZStW 93 (1981), S. 68; ders., AT I (Anm. 26), § 15; zuletzt: Roxin, Notwehr und Rechtsbewährung, Festschrift für Kühl, 2014, S. 391ff.

112 Roxin, Über die mutmaßliche Einwilligung, Festschrift für Welzel, 1974, S. 447ff.; ders., AT I (Anm. 26), § 18 Rdn. 3ff.

113 Roxin, Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit als unrechtsbegründende Merkmale im Strafrecht, in: JuS 1966, 373ff., 376 f.; ders., Kriminalpolitik (Anm. 34), S. 24ff.; ders. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen, JuS 1988, 425, 426; Roxin, AT I (Anm. 26), § 14 Rdn. 38 ff.

114 Etwa Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 31; ders., AT I (Anm. 26), § 5 Rdn. 42.

115 Vgl. Greco, Ausnahmezustand, Beamter, Bürger. Vorüberlegungen im Sinne eines alternativen Modells zur Begründung von Rechtspflichten (anlässlich der Pandemieeindämmungsmaßnahmen), Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge 6–7 (2022–2023), 89.

116 Vgl. bereits Roxin/Greco, AT I (Anm. 20), § 14 Rdn. 44c, mit Verweis auf Hörnle, Töten, um viele Leben zu retten, Festschrift für Herzberg, 2008, S. 555 ff., 560 ff.

grund undefiniert wird. Was dies konkret bedeutet, kann, ganz nach dem Vorbild Roxin'scher Skepsis, erst durch mühsame Arbeit an jedem einzelnen Rechtfertigungsgrund ergründet werden¹¹⁷.

b) Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit

Mit dem Gesagten wird zugleich klar, wieso sich Roxin trotz seiner dezidierten Verteidigung eines zweigliedrigen, auf der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen basierenden Straftatmodells in seiner Dissertation¹¹⁸ weniger Jahre später – bereits in der hier wiederholt zitierten Schrift über „Kriminalpolitik und Strafrechtssystem“ – hiervon zugunsten des Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit trennenden, herrschenden Modells (wenn auch etwas zögerlich¹¹⁹) verabschieden musste¹²⁰. Mit der Erkenntnis, dass Rechtfertigungsgründe Duldungspflichten begründen bzw. Freiheitssphären umdefinieren, geht die Einsicht in die eigenständige Bedeutung der einzelnen Rechtfertigungsgründe einher und damit zugleich das Bedürfnis nach einer Aufwertung der Rechtswidrigkeit als einer von der Tatbestandsmäßigkeit sich verselbständigenden Wertungsebene.

4. Schuld bzw. Verantwortlichkeit

Gerade bei der Kategorie der Schuld muss sich die Zusammenführung von Kriminalpolitik und Strafrechtsdogmatik vollenden: „Die dritte unserer systematischen Grundkategorien – die Schuld – wird kriminalpolitisch von der Strafzwecklehre geprägt“¹²¹. Wenn die Schuld schon für die allgemeine Legitimation der Strafe nur notwendig, aber nicht hinreichend ist, müssen im konkreten Einzelfall neben einer Schuld des Täters noch zwingende präventive Gründe in dem Sinne bestehen, ihn zu bestrafen. Die Schuld wird deshalb erweitert zur *Verantwortlichkeit*; neben der Schuld im herkömmlichen Sinne betont Roxin die Bedeutung präventiver Belange¹²².

¹¹⁷ Greco, Notwehr und Proportionalität, GA 2018, 665; *ders.*, Der Anteil der Gesellschaft. Eine Theorie des rechtfertigenden Notstands, in: ZStW 134 (2022), S. 1.

¹¹⁸ Roxin (Anm. 1), S. 173 ff.; sodann *ders.*, in: ZStW 74 (1962), S. 548 f.

¹¹⁹ Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 25 Fn. 56; *ders.*, AT I (Anm. 26), § 14 Rdn. 16 ff.

¹²⁰ Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 16 ff., 24 ff.

¹²¹ Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 33.

¹²² Roxin, Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 33 ff.; *ders.*, Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip, MSchrKrim 1973, 316; *ders.*, Schuld und Verantwortlichkeit als strafrechtliche Systemkatego-

Um jeder Versuchung im Sinne einer Rückkehr zur Vergeltung vorab einen Riegel vorzuschieben, konzipiert Roxin die Schuld (im engeren Sinne) als innerweltlich-nüchterne „normative Ansprechbarkeit“¹²³ in der Tradition von Franz v. Liszt¹²⁴. Insbesondere verzichtet Roxin auf jedes anspruchsvollere Bekenntnis zur Willensfreiheit, ohne welche aber eine Vergeltungstheorie kaum auskommen dürfte, vor allem weil er die Willensfreiheit als empirisch unbeweisbar ansieht¹²⁵. Demgegenüber sei die normative Ansprechbarkeit, also die Fähigkeit, sein Verhalten nach Normen zu orientieren, eine „normative Setzung“¹²⁶, also eine konstitutive Komponente unserer gelebten sozialen Realität.

Auch hier gibt es keinen gangbaren Weg zurück hinter Roxin, was spätestens an dem vor nicht allzu langer Zeit entbrannten, inzwischen bereits beruhigten Streit über die Implikationen der Hirnforschung für das Strafrecht ersichtlich wurde¹²⁷. Roxin muss sich von der angeblichen empirischen Widerlegung nicht lediglich der Willensfreiheit, sondern des Strafrechts nicht beeindrucken lassen¹²⁸, denn sein Strafrecht beruht nicht auf einer solchen in der Tat zweifelhaften Annahme. Vielmehr übersteht der Roxin'sche Standpunkt die Herausforderung sogar gestärkt durch die in der wünschenswerten Klarheit erst im Rahmen dieser Diskussion hervorgehende, Merkel und Bröckers zu verdankende Einsicht, dass sich Willensfreiheit nicht lediglich nicht beweisen, sondern wohl nicht einmal denken lässt¹²⁹.

rien, Festschrift für Henkel, 1974, S. 171 ff., 180 ff.; *ders.*, Prävention und Strafzumessung, Festschrift für Bruns, 1978, S. 183 ff. (mit dem Versuch, die Folgen für die Strafzumessungslehre zu entfalten); *ders.*, Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht, Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 279 ff.; *ders.*, Zur Problematik des Schuldstrafrechts, in: ZStW 96 (1984), S. 641; *ders.*, Was bleibt von der Schuld im Strafrecht übrig?, SchwZStR 1987, 356; *ders.*, Das Schuldprinzip im Wandel, Festschrift für Art. Kaufmann, 1993, S. 519 ff.; *ders.*, Festschrift für Kaiser, S. 889 ff.; *ders.*, Festschrift für Brauneck, S. 393 ff.; *ders.*, Schuld und Schuldausschluss im Strafrecht, Festschrift für Mangakis, Athen, 1999, S. 237; *ders.*, Festschrift für Benakis, S. 510 ff.; *ders.*, Liber Amicorum Sousa e Brito, S. 789 ff.; *ders.*, GA 2011, 684 ff.; *ders.*, GA 2015, 489; *ders.*, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn 1 ff.

¹²³ Insb. Roxin, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 36 ff.; *ders.*, Normative Ansprechbarkeit als Schuldkriterium, GA 2015, 489; ferner etwa *ders.*, Festschrift für Brauneck, S. 389; *ders.*, Festschrift für Mangakis, S. 240; *ders.*, GA 2011, 685.

¹²⁴ Betont von Roxin, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 36 Fn. 86; *ders.*, GA 2015, 490.

¹²⁵ Etwa Roxin, Sinn und Grenzen (Anm. 12), S. 4; *ders.*, Festschrift für Henkel, S. 174 f.; *ders.*, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 21 f.

¹²⁶ Roxin, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 37; *ders.*, GA 2015, 491.

¹²⁷ Ausf. mit den gehörigen Nachw. Roxin/Greco, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 52a ff.

¹²⁸ Vgl. Roxin, AT I (Anm. 26), § 19 Rdn. 43 ff.; ferner Roxin/Greco, AT I (Anm. 20), § 19 Rdn. 52t ff.

¹²⁹ Roxin/Greco, AT I (Anm. 20), § 19 Rdn. 43 ff., mit Verweis auf R. Merkel, Willensfreiheit und rechtliche Schuld, 2. Aufl. 2014, u. Bröckers, Strafrechtliche Verantwortung ohne Willensfreiheit, 2015.

Auch im vorliegenden Bereich der Schuld bzw. Verantwortlichkeit bietet der Roxin'sche Rahmen Raum für Fortentwicklungen. Insbesondere ließe sich die Norm, um die es bei der „normativen Ansprechbarkeit“ geht, im Sinne der *Strafandrohungsnorm* präzisieren, also die nicht lediglich Liszt'schen, sondern letztlich Feuerbach'schen Wurzeln wiederfinden unter gleichzeitiger Überwindung der Binding'schen Fixierung auf eine von der Strafe losgelösten Verhaltensnorm¹³⁰. Eine Lehre von der normativen Ansprechbarkeit als *Ansprechbarkeit durch die Strafdrohung*¹³¹ könnte neue Einsichten bei der Schuld- bzw. Verantwortlichkeitslehre gelangen: etwa dass der Gegenstand des (nach Roxin ohnehin teilbaren und tatbestandsbezogenen¹³²) Unrechtsbewusstseins die Strafbarkeit sein muss¹³³; oder dass größere Teile des entschuldigenden Notstands in der Tat auf mangelnder Schuld und nicht lediglich auf einem Entfallen eines Präventionsbedürfnisses beruhen¹³⁴.

Aber selbst nach einer solchen vorsichtigen Anreicherung der Schuld wird man bei der Handhabung der gesetzlichen und gerade übergesetzlichen herkömmlich sog. Entschuldigungsgründen ohne präventive Belange nicht auskommen. Hierauf hat Roxin nicht lediglich hingewiesen, sondern auch konstruktive Vorschläge zur Artikulierung dieser Belange beim Notwehrexzess¹³⁵, zudem etwa bei der Gewissenstat¹³⁶ oder beim sog. übergesetzlichen entschuldigenden Notstand (den er zur Bewältigung problematischer Konstellationen wie der sog. Rettungsfolter¹³⁷ und des Abschusses gekappter Flugzeuge¹³⁸ aktiviert) unterbreitet, an denen keine tiefere Reflexion in diesem Grenzbereich vorbeizukommen vermag.

130 Greco, Vorüberlegungen zu einer Geschichte des Schuldbegriffs, in: Wohlers/Seelmann (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, S. 99 ff.

131 In diesem Sinne Greco, Lebendiges (Anm. 59), S. 484 ff.; Leite, Notstand und Strafe, 2019, 184 ff.; s. a. Montenegro, Die Schuld des Menschen, 2023, S. 187 ff.; vorsichtig auch Roxin/Greco, AT I (Anm. 20), § 19 Rdn. 35l.

132 Roxin, AT I (Anm. 26), § 21 Rdn. 16 f.

133 Greco, Lebendiges (Anm. 59), S. 508.

134 Ausf. Leite (Anm. 131), S. 189 ff.

135 Etwa Roxin, Festschrift für Henkel, S. 189 f.; ders., AT I (Anm. 26), § 22 Rdn. 69.

136 Roxin, Die Gewissenstat als Strafbefreiungsgrund, Festschrift für Maihofer, 1988, S. 389 ff.; ders., Noch einmal Zur strafrechtlichen Behandlung der Gewissenstat, GA 2011, 1; ders., AT I (Anm. 26), § 22 Rdn. 100 ff.

137 Roxin, Kann staatliche Folter in Ausnahmefällen zulässig oder wenigstens straflos sein?, Festschrift für Eser, 2005, S. 461 ff.; ders., Rettungsfolter?, Festschrift für Nehm, 2006, S. 205 ff.; ders., AT I (Anm. 26), § 15 Rdn. 103 ff.

138 Roxin, Der Abschuss gekappter Flugzeuge zur Rettung von Menschenleben, ZIS 2011, 552.

IV. Anstelle eines Fazits

Der Streifzug ließe sich fortsetzen; denn vom Vorsatz als „Entscheidung für die Rechtsgutsverletzung“¹³⁹ und als „Planverwirklichung“¹⁴⁰, von der „konkretisierten Zwischenakttheorie“ (mit den Kriterien der Berührung der Opfersphäre und des engen zeitlichen Zusammenhangs¹⁴¹) als Maßstab für das unmittelbare Ansetzen und von der Verbrechervernunft¹⁴² als Maßstab für die Freiwilligkeit des Rücktritts, von der „Unterlassung durch Tun“¹⁴³ und der „Kontrollherrschaft“¹⁴⁴, von der Wiedergutmachung als „dritter Spur“ des Strafrechts¹⁴⁵ war hier nicht die Rede¹⁴⁶. Kaum ein Bereich unseres materiellen Strafrechts lässt sich benennen, der nicht von Roxin weiterführende Impulse erhalten haben wird.

Roxin hat die Geschichte der besten Seiten des Strafrechts der Bundesrepublik mitgeschrieben. Seine Impulse sind aber nicht lediglich Geschichte, sondern gegenwärtig. Denn das Strafrecht nach Claus Roxin ist ein Strafrecht für den Menschen, das in seiner kriminalpolitischen Dimension der eigenen, fortwährenden Reformbedürftigkeit gewahr bleibt, und in der dogmatischen Dimension sich vor dem

139 Roxin, Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JuS 1964, 53, 58 f.; ders., Zur Normativierung des *dolus eventualis* und zur Lehre von der Vorsatzgefahr, Festschrift für Rudolphi, 2004, S. 243 ff., 244; ders., AT I (Anm. 26), § 12 Rdn. 23; ders., Über den „*dolus eventualis*“, Festschrift für Romano, Bd. 2, Mailand, 2011, S. 1201 ff., 1205 ff.

140 Roxin, Gedanken zum *dolus generalis*, FS Würtenberger, 1977, S. 109 ff., 116 ff.; ders., AT I (Anm. 26), § 12 Rdn. 155 ff.

141 Roxin, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1, 4 ff.; ders., Zum unbeendeten Versuch des Einzeltäters, Festschrift für Herzberg, 2008, S. 341 ff., 347 ff.; ders., AT II (Anm. 95), § 29 Rdn. 139 ff.; weiterführend Greco, Überlegungen über den Versuchsbeginn, JR 2025, im Erscheinen.

142 Zuerst in Roxin, Rezension zu Gutmann, Die Freiwilligkeit beim Rücktritt vom Versuch pp., in: ZStW 77 (1965), S. 91, 97; danach Roxin, Rezension zu Baumann, Strafrecht, AT, in: ZStW 80 (1968), S. 694, 708; ders., Kriminalpolitik (Anm. 61), S. 36 ff.; ders., Über den Rücktritt vom unbeendeten Versuch, Festschrift für Heinitz, 1972, 251 ff., 256 ff.; ders., AT II (Anm. 95), § 30 Rdn. 383 ff.

143 Roxin, An der Grenze von Begehung und Unterlassung, Festschrift für Engisch, 1969, S. 380 ff., 381 ff., im Anschluss an Overbeck; ders., Die Abgrenzung von Begehung und Unterlassung, Festschrift für Spinellis, Athen/Komotini, 2001, S. 945 ff., 956 ff.; ders., AT II (Anm. 95), § 31 Rdn. 99 ff.

144 Roxin, AT II (Anm. 95), § 32 Rdn. 19 ff.

145 Roxin, Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke in: Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposium für Schaffstein, 1987, S. 37 ff.; ders., Schlußbericht, in: Eser/Kaiser/Madlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, 1990, S. 367 ff.; ders., Zur Wiedergutmachung als einer „dritten Spur“ im Sanktionensystem, Festschrift für Baumann, 1992, S. 243 ff.; ders., Die Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem, Festschrift für Lerche, 1993, S. 301 ff.; ders., Strafe und Wiedergutmachung, Festschrift für W. Lorenz, 2001, S. 51 ff.; s. a. den von ihm mitverfassten AE-Wiedergutmachung, 1992.

146 Vgl. bereits Anm. 10.

Reichtum und Komplexität der Sachfragen nicht drückt. So sehr wie wir – Leser, Schüler, Freunde – ihn bereits vermissen und vermissen werden, bleiben Claus Roxin und sein Strafrecht uns erhalten, lebendiges Vorbild, nicht nur Erinnerung, sondern sichtbare, fühlbare Präsenz.

Denn Claus Roxin ist sowieso unsterblich.